

## Satzungsänderungen auf der JHV 24.03.2025

### Alt

### Neu

#### §4 Mitgliedschaft

#### §4 Mitgliedschaft

2.  
Mitglieder (männlich/weiblich) des Vereins sind:

2.  
Mitglieder (männlich/weiblich/*divers*) des Vereins sind:

- Erwachsene,
- Jugendliche,
- Kinder,
- Ehrenmitglieder,
- Passive Mitglieder

- Erwachsene,
- Jugendliche,
- Kinder,
- Ehrenmitglieder,
- **Passive Mitglieder**

#### §6 Rechte der Mitglieder

#### §6 Rechte der Mitglieder

5.  
Anträge zur Satzungsänderung müssen dem Vorstand sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich unter namentlicher Benennung der Antragsteller mitgeteilt werden. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung.

5.  
Anträge zur Satzungsänderung müssen dem Vorstand sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich unter namentlicher Benennung der Antragsteller mitgeteilt werden. **Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung.**

# Satzungsänderungen auf der JHV 24.03.2025

## Alt

### § 9

#### Mitgliederversammlung

2.

Die Mitgliederversammlung soll im ersten Halbjahr eines jeden Jahres stattfinden.

Eine außerordentliche

Mitgliederversammlung – für deren

Berufung und Durchführung die gleichen

Bestimmungen gelten, wie für eine

Mitgliederversammlung – ist

einzuberufen, wenn der Vorstand die

Einberufung aus wichtigem Grund

beschließt, oder ein Drittel der

erwachsenen Mitglieder schriftlich dies

unter Angabe der Gründe vom Vorstand

verlangt.

Die Mitgliederversammlung ist durch Aushang im Vereinsaushangkasten (Maria-Jessen-Halle) und Veröffentlichung in der örtlichen Presse (zurzeit Dithmarscher Landeszeitung) durch den Vorstand einzuberufen. Zwischen der Veröffentlichung und der Versammlung muss eine Frist von 4 Wochen verstreichen.

Jedes erwachsene Mitglied kann bis 14 Tage vor Beginn der Versammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Fristgemäß gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen. Die Anträge müssen den Mitgliedern nicht vor der Versammlung bekannt gegeben werden. Nach Ablauf der Frist gestellte Anträge können nur zur Entscheidung in die Versammlung eingebracht werden durch Entscheidung der anwesenden Stimmberechtigten mit einer 2/3-Mehrheit.

## Neu

### § 9

#### Mitgliederversammlung

2.

Die Mitgliederversammlung soll im ersten Halbjahr eines jeden Jahres stattfinden.

Eine außerordentliche

Mitgliederversammlung – für deren

Berufung und Durchführung die gleichen

Bestimmungen gelten, wie für eine

Mitgliederversammlung – ist

einzuberufen, wenn der Vorstand die

Einberufung aus wichtigem Grund

beschließt, oder ein Drittel der

erwachsenen Mitglieder schriftlich dies

unter Angabe der Gründe vom Vorstand

verlangt.

***Die Mitgliederversammlung ist durch Aushang in den Vereinsaushangkästen und durch Veröffentlichung in den sozialen Medien durch den Vorstand einzuberufen.*** Zwischen der Veröffentlichung und der Versammlung muss eine Frist von 4 Wochen verstreichen.

Jedes erwachsene Mitglied kann bis 14 Tage vor Beginn der Versammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Fristgemäß gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen. Die Anträge müssen den Mitgliedern nicht vor der Versammlung bekannt gegeben werden. Nach Ablauf der Frist gestellte Anträge können nur zur Entscheidung in die Versammlung eingebracht werden durch Entscheidung der anwesenden Stimmberechtigten mit einer 2/3-Mehrheit.

## Satzungsänderungen auf der JHV 24.03.2025

### Alt

#### § 9

##### Mitgliederversammlung

3.

Die Versammlung wird vom 1.-ten Vorsitzenden / 1.-ter Vorsitzender, bei dessen Verhinderung von seinem Vertreter / Vertreterin bzw. einem beauftragten Vorstandsmitglied geleitet. Der Versammlungsleiter übt in der Versammlung das Hausrecht aus. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Versammlung aus ihrer Mitte einen Wahlausschuss, bestehend aus einem Wahlleiter und 2 Helfern. Die Art der Wahl bestimmt der Versammlungsleiter, soweit in dieser Satzung nicht eine Art der Abstimmung zwingend bestimmt ist. Stehen bei einer Wahl zwei Kandidaten oder mehr zur Abstimmung, so ist auf Antrag geheim zu wählen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht gezählt. Eine ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist stets beschlussfähig. Jedes erwachsene Mitglied hat eine Stimme.

Stimmberechtigungsübertragungen sind nicht möglich. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Für die Änderung des Vereinszweckes und die Auflösung des Vereins ist eine 4/5-Mehrheit erforderlich.

### Neu

#### § 9

##### Mitgliederversammlung

3.

Die Versammlung wird vom 1.-ten Vorsitzenden / 1.-ter Vorsitzender, bei dessen Verhinderung von seinem Vertreter / Vertreterin bzw. einem beauftragten Vorstandsmitglied geleitet. Der Versammlungsleiter übt in der Versammlung das Hausrecht aus. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Versammlung aus ihrer Mitte einen Wahlausschuss, bestehend aus einem Wahlleiter und 2 Helfern. Die Art der Wahl bestimmt der Versammlungsleiter, soweit in dieser Satzung nicht eine Art der Abstimmung zwingend bestimmt ist. Stehen bei einer Wahl zwei Kandidaten oder mehr zur Abstimmung, so ist auf Antrag geheim zu wählen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht gezählt. Eine ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist stets beschlussfähig. Jedes erwachsene Mitglied hat eine Stimme.

Stimmberechtigungsübertragungen sind nicht möglich. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. **Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung.**

Für die Änderung des Vereinszweckes und die Auflösung des Vereins ist eine 4/5-Mehrheit erforderlich.

## Satzungsänderungen auf der JHV 24.03.2025

### Alt

#### §10

#### Eigenständigkeit der Vereinsjugend

3.

Der Jugendsprecher/ -in ist von der Vereinsjugend im Rahmen einer Jugendversammlung zu wählen (Stimmberechtigt sind alle erschienenen Kinder/Jugendlichen, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Kinder/Jugendlichen ist die Versammlung beschlussfähig).

#### § 14

#### Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 14.06.2013 in 25785 Nordhastedt beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Pinneberg in Kraft.

Die Satzung des Turn – und Sportverein Nordhastedt vom 21.02.2017 wird gleichzeitig aufgehoben.

### Neu

#### §10

#### Eigenständigkeit der Vereinsjugend

3.

Der Jugendsprecher/ -in ist von der Vereinsjugend im Rahmen einer Jugendversammlung zu wählen ***Der Jugendsprecher/-in soll bei der Wahl nicht älter als 21 Jahre sein.*** (Stimmberechtigt sind alle erschienenen Kinder/Jugendlichen, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Kinder/Jugendlichen ist die Versammlung beschlussfähig).

#### § 14

#### Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am **24.03.2025** in 25785 Nordhastedt beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Pinneberg in Kraft.

Die Satzung des Turn – und Sportverein Nordhastedt vom **14.06.2013** wird gleichzeitig aufgehoben.